



# Marktgemeinde Nußdorf ob der Traisen

Marktplatz 1

3134 Nußdorf ob der Traisen, Bez. St. Pölten, NÖ.

Tel. 02783/8402, FAX 02783/840220

E-Mail: [gemeinde@nussdorf-traisen.gv.at](mailto:gemeinde@nussdorf-traisen.gv.at)

---

## Richtlinien für die Gewährung einer Förderung für den Einsatz alternativer bzw. erneuerbarer Energieformen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Nußdorf ob der Traisen wie

- Einbau einer Zentralheizung für biogene Brennstoffe
- Einbau einer Wärmepumpe zur Warmwasserbereitung
- Einbau einer Wärmepumpe für die Raumbeheizung
- Errichtung einer Kollektoranlage für die Erzeugung von Warmwasser
- Errichtung einer Kollektoranlage für die Raumbeheizung
- Errichtung einer photovoltaischen Anlage zur Gewinnung von elektrischen Strom aus Solarzellen

### A Grundlagen

Beschluss des Gemeinderates vom 21.05.2007, 12.11.2009 und 18.10.2012.

### B Richtlinien

#### § 1

##### Gegenstand der Förderung

1. Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie bzw. erneuerbarer Energieformen in Ein- oder Zweifamilienhäusern wird in Form eines Direktbetrages gefördert.
2. Gefördert wird:
  - a) Einbau einer Zentralheizung für biogene Brennstoffe  
(Pellets, Hackschnitzelheizung, Holzgebläseofen mit Pufferspeicher,  
**keine** Einzelofenheizung wie z. B. Kachelöfen)
  - b) Einbau einer Wärmepumpe zur Warmwasserbereitung bzw. zu Heizungszwecken
  - c) Errichtung einer Kollektoranlage für die Erzeugung von Warmwasser bzw. für die Raumbeheizung
  - d) Errichtung einer photovoltaischen Anlage zur Gewinnung von elektrischen Strom aus Solarzellen
3. Über Anlagen in Wohnhäuser mit mehr als 2 Wohnungen wird gesondert entschieden.
4. Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 müssen nach dem 1. Jänner 2007 errichtet worden sein. Für Anlagen, die vor diesem Zeitpunkt errichtet wurden, kann keine Förderung bewilligt werden.

#### § 2

##### Einbringen des Ansuchens um Förderung, Förderungswerber

1. Das Ansuchen um Förderung ist mittels aufgelegtem Formblatt der Marktgemeinde Nußdorf ob der Traisen unter Vorlage der saldierten Rechnungen und der Förderungszusage des Amtes der NÖ Landesregierung, des Klima- und Energiefond bzw. OEMAG beim Gemeindeamt einzubringen.  
Das Ansuchen samt Beilagen ist innerhalb eines Jahres ab Rechnungslegung vorzulegen.

2. Um Förderung können die Errichter der unter § 1 genannten Anlagen ansuchen. Unter dem Errichter ist diejenige Person zu verstehen, in deren Auftrag die Anlage errichtet wird, bzw. diejenige Person die in Eigenregie die Anlage errichtet. Ist der Errichter nicht der Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage angebracht ist, so ist die schriftliche Zustimmung dieser Hauseigentümer erforderlich.

### § 3

#### **Kontrollmöglichkeit**

Der Marktgemeinde Nußdorf ob der Traisen steht das Recht zu, die geförderte Anlage an Ort und Stelle zu begutachten.

### § 4

#### **Förderungsausmaß**

Die Förderung beträgt

- bei Anlagen zur Nutzung biogener Brennstoffe,
- bei Wärmepumpenanlagen für die Warmwasserbereitung inkl. Raumbeheizung,
- bei Kollektoranlagen (Solar),
- bei Photovoltaikanlagen jeweils

**25 % der Anschaffungskosten, maximal € 350,00**

- bei Wärmepumpenanlagen für Warmwasserbereitung  
**€ 200,00.**

### § 5

#### **Antragstellung und Auszahlung**

Dem Antrag auf Gewährung einer Förderung ist die saldierte Rechnung sowie die Förderungszusage des Amtes der NÖ Landesregierung, des Klima- und Energiefond bzw. OEMAG beizulegen. Die Vollziehung dieser Richtlinie obliegt dem Bürgermeister.

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Nußdorf ob der Traisen. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger verfolgbare Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Förderung.

### § 6

#### **Zuständigkeit**

Gemäß § 35 Ziffer 2 der NÖ Gemeindeordnung wird beschlossen, dass zukünftig die Vergabe der Förderungen nach den Richtlinien für die Gewährung einer Förderung für den Einsatz alternativer bzw. erneuerbarer Energieformen bei Erfüllung dieser durch den Bürgermeister erfolgen soll.

### § 7

#### **Schlussbestimmung**

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Marktgemeinde Nußdorf ob der Traisen in seiner Sitzung am 21.05.2007, 12.11.2009 bzw. 18.10.2012 beschlossen und treten mit 01.01.2007, 12.11.2009 bzw. 18.10.2012 in Kraft.

Nußdorf, 2012-10-24

Der Bürgermeister

Ing. Heinz Konrath